

# BÜRO SEQUENZ

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen. Büro Sequenz GmbH vom 26. November 2006**

- |  |  |
|--|--|
| 01 Vertragsbedingungen                 | Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Büro Sequenz GmbH. Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrages.   |
| 02 Schriftform                         | Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.   |
| 03 Leistungen                          | Büro Sequenz erbringt folgende Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation:<br>1. Auftragsvorbereitung und Auftragsplanung<br>2. Konzeption und Entwurf<br>3. Detailgestaltung und Ausführung<br>4. Realisation und Produktionsüberwachung<br>Aufträge im Bereich Textgestaltung und Film bedürfen einer ergänzenden vertraglichen Regelung.   |
| 04 Treuepflicht,<br>Geschäftsgeheimnis | Büro Sequenz verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Büro Sequenz verpflichtet sich, ihm anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.   |
| 05 Urheberrecht                        | Die Urheberrechte an allen von Büro Sequenz geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, usw.) gehören grundsätzlich dem Büro Sequenz. Es kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis des Büro Sequenz nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen. Büro Sequenz ist berechtigt, seine Urheberschaft an den von ihm geschaffenen Werken in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen.   |
| 06 Nutzungsumfang                      | Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch Büro Sequenz geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen von Büro Sequenz geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung der vom Büro Sequenz geschaffenen Werke. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis des Büro Sequenz einzuholen und entsprechend zu entschädigen. |
| 07 Gewährleistung                      | Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, usw.) kann Büro Sequenz ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.   |

# BÜRO SEQUENZ

- 08 Externe Zulieferung Im Rahmen des Auftrages und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst Büro Sequenz Leistungen Dritter, welche er für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen benötigt.
- 09 Aufbewahren von Unterlagen Büro Sequenz ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist er ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten können von Büro Sequenz die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.
- 10 Herausgabe von Original-Druckvorlagen Die Original-Druckvorlagen (Reinzeichnung, elektronische Daten, Illustrationen, Negative, Diapositive) gehören grundsätzlich Büro Sequenz und werden dem Kunden nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die Original-Druckvorlagen sind dem Büro Sequenz zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind.
- 11 Wettbewerbe, Konkurrenzpräsentationen Konkurrenzpräsentationen müssen für alle Teilnehmer gleichlautende, schriftlich niedergelegte Bedingungen aufweisen. Die Teilnehmer müssen allen namentlich bekannt sein. Das Honorar wird für alle gleich, im gegenseitigen Einverständnis mit allen Teilnehmern, abgesprochen.
- 12 Einzelpräsentationen Preise für Einzelpräsentationen werden vor Arbeitsbeginn abgesprochen.
- 13 Belegsexemplare Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind dem Büro Sequenz unaufgefordert 10 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen. Dem Büro Sequenz steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeit zu verwenden und zu veröffentlichen.
- 14 Zweit- oder Mehrnutzung Eine allfällige Zweit- oder Mehrnutzung ist abzugelten.
- 15 Reduktion oder Annullierung des Auftrages Grundsätzlich ist jede Phase eines Büro Sequenz Auftrages für sich oder als Ganzes honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat Büro Sequenz Anspruch auf das Honorar bis zum aktuellen Projektstand bei Erteilung der Reduktion, bzw. Annullierung. Darüber hinaus hat Büro Sequenz das Recht:
1. auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,
  2. auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebender Schäden,
  3. seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.
- 16 Abrechnung Büro Sequenz hat die Abrechnung auf der Grundlage einer Aufwand-Checkliste und/oder der Richtofferte vorzunehmen.

# BÜRO SEQUENZ

- 17 Zahlungsbestimmungen Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase stellt Büro Sequenz Rechnung, welche innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftrags-  
erfüllung hat Büro Sequenz Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.
- 18 Berater- und Vermittlungskommissionen Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von  
Offerten, der Auftragserteilung und Rechnungskontrolle erhält grundsätzlich Büro Sequenz. Sie sind dem Auftraggeber weiterzugeben, wenn Büro Sequenz seine Aufwen-  
dungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Überwachung der Produktion dem Auftraggeber in Rechnung stellt.
- 19 Anwendbares Recht Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Büro Sequenz unterstehen schweize-  
rischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen des Büro Sequenz nichts abwei-  
chendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in  
Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.
- 20 Gerichtsstand Gerichtsstand ist St.Gallen